

# **Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching**

**vom 11.05.2026**

Die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung –VGemO- in Verbindung mit den Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

## **Entschädigungssatzung**

### **§ 1**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 45,00 €. Darin ist auch ein Fahrtkostenersatz mit enthalten.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für den Gemeinschaftsvorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 35,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 2

### Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Für die tatsächliche Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden wird ab dem 1. Vertretungstag eine Entschädigung von 50,00 € je Kalendertag gezahlt.
- (3) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.
- (4) Der Gemeinschaftsvorsitzende und der Stellvertreter erhalten eine jährliche Sonderzahlung auf der Grundlage des Art. 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.05.2020 außer Kraft.

Prittriching, den 22.05.2026

Aufgrund Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 18.05.2026, TOP 5

Alexander Ditsch

Gemeinschaftsvorsitzender



## Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 26.05.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Prittriching und Scheuring hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.05.2026 angeheftet und am 17.06.2026 wieder entfernt.

Prittriching, den 19.06.2026

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching



Zeisberger  
Geschäftsstellenleiter

